



Stadtrat am 17.06.2014		öffentlich		
Nr. der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/368/2014		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 28.05.2014		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.06.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Regelung der Zusammensetzung der Ausschüsse

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

- a) Die Anzahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder beträgt in den einzelnen Ausschüssen:
 - je nach Beratung -
- b) Die Anzahl der sachkundigen Bürger bzw. der stellv. sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner bzw. stellv. sachkundigen Einwohner beträgt in den einzelnen Ausschüssen:
 - je nach Beratung -

II. Rechtsgrundlage:

§ 58 GO NW

III. Sachverhalt:

Der Rat regelt gem. § 58 Abs. 1 GO mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder (Mehrheitsbeschluss; der Bürgermeister hat kein Stimmrecht) die Zusammensetzung der Ausschüsse. Abs. 1 findet grundsätzlich auf alle Ausschüsse im Sinne der GO Anwendung. Die Vorschrift gilt mithin nicht nur für die sog. freiwilligen Ausschüsse, sondern auch für die in § 59 genannten Pflichtausschüsse wie auch für diejenigen Ausschüsse, zu deren Bildung der Rat auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist; soweit spezialgesetzliche Vorschriften die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Ausschüsse festlegen, ist die Regelungsbefugnis des Rates insoweit eingeschränkt. Im Einzelnen umfasst die Regelungsbefugnis des Rates folgendes:

• **Festlegung der Zahl der Ausschusssitze**

Die Stärke der Ausschüsse ist grundsätzlich beliebig; sie hängt von der Mehrheitsentscheidung des Rates ab. Es besteht auch keine Verpflichtung, die Ausschussgröße so zu bestimmen, dass alle Fraktionen ein Mitglied stellen können.

Fraktionen die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind jedoch berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu

benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7 GO). Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Zulässig ist die Bestellung beratender Mitglieder auch für die in § 59 GO NW genannten Pflichtausschüsse. Unzulässig ist eine Bestellung für den Wahlausschuss und den Umlegungsausschuss.

- **Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger und/oder sachkundige Einwohner einem Ausschuss angehören sollen**

Nach § 58 Abs. 3 GO können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 58 Abs. 4 GO auch volljährige sachkundige Einwohner (d. h. der Betreffende wohnt in der Gemeinde) angehören.

Macht der Rat von der Möglichkeit der Berufung sachkundiger Bürger und/oder sachkundiger Einwohner Gebrauch, so muss er die jeweilige Gruppenstärke genau festlegen (z. B. 10 Ratsmitglieder, 5 sachkundige Bürger).

Weitere Personen, die etwa als ständige Berater im Gremium mitwirken, können grundsätzlich nicht gewählt werden (Ausnahme: Schulausschuss gem. § 85 SchulG).

- **Regelung, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter gewählt werden sollen**

Die Bestellung stellvertretender Ausschussmitglieder steht im Ermessen des Rates (§ 58 Abs. 1 S. 2). Hierbei bieten sich folgende Möglichkeiten einer „geordneten“ Stellvertretung an: Entweder wird für jedes Ausschussmitglied ein namentlich bestimmter Stellvertreter gewählt, wobei als Stellvertreter eines Ratsmitglieds nur ein Ratsmitglied und als Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers ein sachkundiger Bürger oder ein Ratsmitglied gewählt werden sollte, weil sich anderenfalls das gesetzlich festgelegte Zahlenverhältnis verschieben kann. Oder es werden für jeden Ausschuss auf Grund eines entsprechenden Wahlvorschlages der Fraktionen oder Gruppen mehrere Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhandelter Ausschussmitglieder berufen sind.

Es ist weiterhin zulässig, mehr Vertreter zu wählen, als Ausschusssitze vorhanden sind.

Es ist z. B. zulässig, die Stellvertretung in der Form zu regeln, dass die auf der Vorschlagsliste nicht als ordentliche Mitglieder berücksichtigten Bewerber in der dort aufgeführten Reihenfolge jeweils das ordentliche Mitglied vertreten, das verhindert ist.

Unzulässig ist es, von der Wahl von Stellvertretern ganz abzusehen und die Bestimmung der Stellvertreter den Fraktionen zur freien Verfügung zu überlassen.

Für den Wahlausschuss gilt eine spezialgesetzliche Vorschrift. Nach § 6 Abs. 1 KWahlO soll für jeden Beisitzer des Wahlausschusses ein Stellvertreter gewählt werden. Der Stellvertreter wird also für eine bestimmte Person gewählt (persönliche Stellvertretung).

Sofern die Regelung des § 58 Abs. 3 S. 3 GO gewahrt ist, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf, können sich Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gegenseitig vertreten.

Aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht über die Bildung der Ausschüsse kann entnommen werden, welche Ausschüsse in der vergangenen Wahlperiode gebildet waren. Außerdem sind die Zahl der Mitglieder sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen und Zahl der Ausschussmitglieder ersichtlich.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

- Betriebsausschuss:

Es sollten weniger als die bisherigen 10 Stadtverordneten bestellt werden, da es in der Vergangenheit wegen der Befangenheit der Betriebsausschussmitglieder zu Problemen bei der Beschlussfähigkeit im Rat gekommen ist und sich diese Problematik aufgrund der Verkleinerung des Rates im Rahmen der Wahlen zur Gemeindevertretung von 40 auf 34 Mitgliedern verschärfen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Größe der Ausschüsse erhöht sich das Sitzungsgeld und ggf. die Verdienstauffallentschädigung bzw. die Fahrtkosten.

Anlagen: 1